Stadt Villingen-Schwenningen

Bebauungsplan

"Altstadtsteig-Kopsbühl, 2. Änderung"

im Stbz. Villingen

vom 22.09.2021

A. Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist"

B. Textliche Festsetzungen

Verbrennungsverbote von festen und flüssigen Brennstoffen
(§ 9 Abs. 1 Pkt 23 a BauGB)

Im Plangebiet ist die Verbrennung von festen und flüssigen Brennstoffen und die Beheizung mit diesen nicht zugelassen.

Ausnahmsweise sind zulässig

- als fester Brennstoff Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form vom Holzpellets, wenn diese die brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms "Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerungsstätten nach DIN 51731-HP 5" erfüllen,
- als flüssiger Brennstoff leichtes Heizöl (Heizöl EL), wenn es die Voraussetzungen nach DIN 51603 nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 der 1. BImSchV (2010) erfüllt,
- als fester Brennstoff naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde in Form von Scheitholz, wenn es die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV (2010) erfüllt und nur solche Verbrennungsvorgänge erfasst, die nicht der Dauer-Beheizung von Gebäuden, sondern nur der zeitweisen Erwärmung einzelner Räume durch ergänzende Feuerstätten (Zusatzheizungen z.B. Kamine, Kaminöfen) dient.

Hinweis: Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben durch diese textliche Änderung unberührt und haben weiterhin Gültigkeit.

Villingen-Schwenningen, den 23.09.2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

STADT 1 VILLINGEN-SCHWENNINGEN